

**Vorlage, DS-Nr. 2021/1238**

öffentlich

| <b>Beratungsfolge</b>                            | <b>Sitzung am:</b> | <b>Ja</b> | <b>Nein</b> | <b>Enth.</b> |
|--|--------------------|-----------|-------------|--------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz | 03.11.2021         |           |             |              |

**Betreff:** Erstellung einer kommunalen Stellplatzsatzung  
hier: Antrag der Fraktion Die GRÜNEN vom 11. September 2021

**Beschlussentwurf:**

Die Verwaltung wird beauftragt eine kommunale Stellplatzsatzung zu entwickeln. Im Rahmen der Erarbeitung wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob und inwieweit eine räumliche Differenzierung in den Ortsteilen bzw. Straßenzügen in Troisdorf sinnvoll ist.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Bis 31.12.2018 wurde die Berechnung des Stellplatzbedarfes durch die Landesbauordnung i.V.m. der Verwaltungsvorschrift BauO NRW 2000 geregelt.

Mit der Novellierung der Landesbauordnung BauO NRW 2018 bzw. 02.07.2021 werden diese Regelungen jedoch durch eine neue Rechtsverordnung des Landes abgelöst. Diese Stellplatzverordnung wird derzeit durch das Ministerium für Heimat, Kultur, Bau und Gleichstellung NRW erarbeitet und liegt seit Sommer diesen Jahres im Entwurf vor.

Da die Stellplatzverordnung jedoch allgemeine Aussagen für das ganze Land trifft, kann diese nicht auf jede örtliche Situation angepasst sein. Daher hat das Land NRW im Rahmen der Novellierung der Bauordnung die Kommunen dazu ermächtigt, durch örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 Abs. 1 Nr.4 BauO die landesweiten Regelungen zum Stellplatzbedarf durch eine kommunale Satzung an die örtliche Situation anzupassen.

Insbesondere die Anzahl notwendiger Stellplätze kann so auf die vorherrschenden Rahmenbedingungen in der jeweiligen Stadt abgestimmt werden. Ziel ist es, eine bedarfsgerechte Anzahl notwendiger Stellplätze im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren einzufordern.

Da aber bislang weder eine kommunale Stellplatzsatzung beschlossen, noch eine rechtskräftige Stellplatzverordnung des Landes erlassen wurde, bestehen derzeit keine belastbaren Vorschriften zur Ermittlung der Anzahl notwendiger Stellplätze im Baugenehmigungsverfahren. Die bisherigen Grundlagen sind zeitlich ausgelaufen. Insofern besteht hier ein erhöhter Handlungsbedarf, um im Rahmen von Baugenehmigungen einen rechtssicheren Stellplatznachweis einfordern zu können.

Eine räumliche Differenzierung unter Beachtung der jeweiligen Situation in den Ortsteilen und Straßenzügen bedarf einer fundierten Grundlage über die verkehrlichen und raumstrukturellen Einflussfaktoren im Stadtgebiet. Der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Troisdorf soll in den nächsten Jahren überarbeitet und fortgeschrieben werden. Zudem wird eine Neuerhebung des Modal-Splits vorgenommen und der Rhein-Sieg-Kreis wird ein neues Buskonzept erarbeiten. Diese Pläne und Konzepte liefern wiederum wesentliche Grundlagen um eine belastbare räumliche Unterscheidung und Abgrenzung vorzunehmen. Die Ergebnisse werden erst in 2- 3 Jahren erwartet.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, eine zweistufige Erarbeitung der kommunalen Stellplatzsatzung durchzuführen. In einem ersten Schritt soll eine Satzung ohne detaillierte räumliche Differenzierung der Stadtteile möglichst schnell erarbeitet werden, um rechtssichere Baugenehmigungen erteilen zu können. Eine Reduzierung der Anzahl an notwendigen Stellplätzen aufgrund einer guten ÖPNV-Erschließungsqualität des Quartiers bzw. Bauvorhabens könnte in dieser Satzung bereits berücksichtigt werden. Eine grobe räumliche Differenzierung ist ggf. im ersten Schritt schon sinnvoll.

Im zweiten Schritt soll diese Satzung evaluiert werden. Auf Basis der dann verfügbaren raumstrukturellen und verkehrlichen Grundlagendaten könnte die Satzung ggf. angepasst werden. Inwieweit eine detaillierte räumliche Differenzierung unter Beachtung der jeweiligen Situation in den Ortsteilen und Straßenzügen möglich bzw. sinnvoll ist, wird dann ebenfalls Bestandteil der Evaluation sein.

Die Inhalte der seit 1996 rechtskräftigen Fahrradabstellsatzung können im Rahmen der Erarbeitung der Stellplatzsatzung überprüft und in die kommunale Stellplatzsatzung integrierten werden.

In Vertretung

---

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter